

Richtlinie



Richtlinie über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

vom 5. September 2016

Richtlinie über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

vom 5. September 2016

Der Gemeinderat Steinhausen beschliesst,

in Vollziehung des Reglements über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

folgendes:

1 Allgemeine Bestimmung

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinie regelt die Bewilligung und Aufsicht sowie die Finanzierung von Angeboten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

² Die Bestimmungen betreffen folgende Angebote, in denen Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber betreut werden:

- a) Kindertagesstätten;
- b) Tagesfamilien;
- c) Mittagstische und Randzeitenbetreuung für schulpflichtige Kinder;
- d) Spielgruppen.

§ 2 Zuständigkeit

Die Abteilung Soziales und Gesundheit führt eine Koordinationsstelle familienergänzende Kinderbetreuung. Diese ist zuständig für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Angeboten der Tagesbetreuung.

§ 3 Meldepflicht, Bewilligung und Aufsicht

¹ Die Grundlagen zur Melde- und Bewilligungspflicht sowie zur Aufsicht im Rahmen der Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses sind in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO), im Kinderbetreuungsgesetz sowie in der Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) geregelt.

- ² Für die Bewilligungspflicht ist nicht der Name oder die Bezeichnung eines Angebots ausschlaggebend, sondern die Definition gemäss § 1 Abs. 1 KiBeV. Es handelt sich dabei um eine Aufzählung, die nicht abschliessend ist.
- ³ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Abweichungen von den Qualitätsanforderungen bewilligen, sofern das Wohl der Kinder trotzdem gewährleistet ist. Er kann namentlich Bewilligungen für eine bestimmte Zeit befristen oder Ausnahmebewilligungen erteilen, allenfalls verbunden mit Auflagen.
- ⁴ Die Koordinationsstelle familienergänzende Kinderbetreuung überprüft bei privaten und gemeindlichen Angeboten der Tagesbetreuung, die mehr als drei Kinder gleichzeitig betreuen, mindestens alle zwei Jahre die Einhaltung der Qualitätsanforderungen im Rahmen eines Aufsichtsbesuchs.
- ⁵ Der Gemeinderat kann erteilte Bewilligungen entziehen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

§ 4 Qualitätsanforderungen

- ¹ Die gesetzlichen Qualitätsanforderungen für private und gemeindliche Einrichtungen sind in § 3 KiBeV sowie in § 1 bzw. § 3 Anhang zur KiBeV geregelt. Für Tagesfamilien gelten die Qualitätsanforderungen gemäss § 2 Anhang zur KiBeV.
- ² Die Empfehlungen zu den Qualitätsanforderungen des Kantons Zug, welche die gesetzlichen Vorgaben erläutern und konkretisieren, sind für die Gemeinde Steinhausen verbindlich. Namentlich sind dies:
- a) Bewilligung und Aufsicht von familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten;
 - b) Aus- und Weiterbildung von Betreuungs- und Leitungspersonen;
 - c) Anforderungen an die Räume von Einrichtungen;
 - d) Hygiene und Sicherheit in Einrichtungen;
 - e) Ernährung und Bewegung in familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten.

§ 5 Begriffe

Die in der vorliegenden Richtlinie verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- ¹ Erziehungsberechtigte sind Personen, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben.
- ² Als gefestigte Lebensgemeinschaft gelten Partnerschaften im gleichen Haushalt, die seit zwei Jahren bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind haben.
- ³ Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde, die eine vergünstigte Nutzung von familienergänzender Kinderbetreuung ermöglichen.

2 Kindertagesstätten

§ 6 Betriebsbewilligung

¹ Private Kindertagesstätten sind bewilligungspflichtig. Für das Gesuch ist das gemeindeeigene Formular zu verwenden. Für die Prüfung des Gesuchs muss mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 30 Tagen ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen gerechnet werden.

² Die Betriebsbewilligung wird erteilt, sofern die gesetzlichen Qualitätsanforderungen erfüllt sind unter Einhaltung der unter § 4 Abs. 2 genannten Empfehlungen zu den Qualitätsanforderungen des Kantons Zug.

³ Das Vorliegen der Bewilligung ist Voraussetzung für die Betriebsaufnahme.

§ 7 Finanzielle Beiträge der Gemeinde

¹ Beiträge der Gemeinde an die Betreuung in Kindertagesstätten werden in Form von Betreuungsgutscheinen direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kindertagesstätten, für die Betreuungsgutscheine geleistet werden, verfügen über eine gültige Betriebsbewilligung und haben die Mindestanforderungen a) bis e) zu erfüllen. Sie

- a) halten die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverband ein;
- b) machen statistische Angaben zu den Betreuungsverhältnissen unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes;
- c) halten administrative Vorgaben für die Abwicklung der Gemeindebeiträge ein;
- d) erbringen die Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache. Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch und
- e) sind damit einverstanden, dass die zuständige Abteilung zur Sicherung der Qualität Kontrollen durchführen kann.

³ Die zuständige Abteilung schliesst eine Vereinbarung ab mit Kindertagesstätten, für die Betreuungsgutscheine geleistet werden.

§ 8 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Steinhausen von Kindern mit Wohnsitz in Steinhausen im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten. Die Voraussetzungen Abs. 2 – 4 müssen erfüllt sein.

² Für Betreuungsgutscheine haben Erziehungsberechtigte eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Das Penum der Erwerbstätigkeit beträgt bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten zusammen mindestens 120 % oder
- b) einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person, die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft lebt, zusammen mindestens 120 % oder
- c) einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20 %.

³ Einer Erwerbstätigkeit analog zu Abs. 2 gleichgestellt werden:

- a) die Absolvierung einer beruflichen Aus- und Weiterbildung in Ausbildungsstätten, die vom Kanton Zug stipendienrechtlich anerkannt sind;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) der Bezug von Sozialversicherungsleistungen unter Nachweis der Vermittelbarkeit.

⁴ Das Penum der Erwerbstätigkeit oder einer gleichgestellten Tätigkeit muss belegt werden.

⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach §1 Abs. 2 Bst. b + c Reglement muss eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle vorliegen.

⁶ Die zuständige Abteilung ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu erlassen.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird ein Entscheid über den Leistungsbeginn, den Leistungsumfang und die Höhe der Betreuungsgutscheine zugestellt.

§ 9 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine (pro Kind) ist nach Einkommen abgestuft und beträgt im Minimum CHF 10.00 pro Tag. Sie richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

² Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine.

³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Eigenleistung nach Abs. 4.

⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Eigenleistung in der Höhe von CHF 25.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 12.50 pro Betreuungshalbtag.

⁵ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Penum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 1 ersichtlich. Vorbehalten bleiben besondere Anspruchsberechtigungen gemäss § 17.

⁶ Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungstage gerechnet, wie effektiv bei der Kindertagesstätte verrechnet werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

⁷ Kinder bis 18 Monate erhalten höhere Betreuungsgutscheine. Diese werden nur ausbezahlt, sofern die Kindertagesstätte den Erziehungsberechtigten effektiv einen „Babytarif“ in Rechnung stellt. Ansonsten wird die reguläre Betreuungsgutscheinhöhe geltend für Kinder über 18 Monate vergütet.

⁸ Erziehungsberechtigte mit mehreren Kindern erhalten ab dem zweiten Kind, das in einer Kindertagesstätte betreut wird, einen zusätzlichen Beitrag von CHF 10.00 pro Tag und Kind in einer Kindertagesstätte.

⁹ Finanzielle Beiträge von Arbeitgebern an die familienergänzende Kinderbetreuung werden nicht angerechnet.

§ 10 Massgebendes Einkommen

¹ Die Berechnung der Betreuungsgutscheine basiert auf der Steuererklärung Kanton Zug. Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen (Code 490 Kanton) zuzüglich

- a) 10 % des steuerbaren Gesamtvermögens (Code 690);
- b) Einkäufe in die gebundene Selbstversorgung Säule 3a (Code 220/221 Kanton) und in die berufliche Vorsorge 2. Säule (Code 250/251 Kanton), die den Gesamtbetrag von CHF 25'000.00 pro Steuerjahr übersteigen;
- c) Kosten für den Liegenschaftsunterhalt abzüglich der pauschalen Steuerabzüge bei Wohneigentum.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 40 %.

³ Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

⁴ Bei unverheirateten Erziehungsberechtigten, die in getrennten Haushalten leben, gilt in der Regel die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil seinen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Steinhausen hat.

§ 11 Antrag und Leistungsbeginn

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen ihren vollständig ausgefüllten Antrag mit folgenden Unterlagen an die Gemeinde ein:

- a) Letzte Steuererklärung mit definitiver Veranlagung Kanton Zug (oder anderer Kanton), nicht älter als zwei Jahre, oder aktuelle Quellensteuerbestätigung mit Lohnausweis(en);
- b) Bestätigung des Betreuungsangebots über den zugesicherten Betreuungsplatz mit Angaben zum Betreuungsort, -umfang und den Tarifen.

² Mit dem Antrag ermächtigen die Erziehungsberechtigten die zuständige Abteilung und das Steueramt, alle notwendigen Daten auszutauschen, die für die Berechnung der Betreuungsgutscheine benötigt werden. Die Abklärungen werden dabei unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes vorgenommen.

³ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in dem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

⁴ Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

⁵ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

§ 12 Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die zuständige Abteilung berechnet die Höhe der Betreuungsgutscheine jährlich wiederkehrend aufgrund der letzten Steuererklärung mit definitiver Veranlagung. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- ² Bei zugezogenen Erziehungsberechtigten ist die letzte Steuererklärung mit definitiver Veranlagung der vorigen Wohngemeinde massgeblich.
- ³ Liegt keine Steuererklärung mit definitiver Veranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

§ 13 Auszahlung der Betreuungsgutscheine

Betreuungsgutscheine werden in der Regel monatlich im Voraus an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Wenn nachgewiesen ist, dass Betreuungsgutscheine zweckentfremdet werden, können diese an das jeweilige Betreuungsangebot direkt überwiesen werden.

§ 14 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die zur Berechnung der Betreuungsgutscheine benötigten Angaben vollständig und wahrheitsgetreu mitzuteilen sowie die erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- ² Sie müssen jede Veränderung der Verhältnisse gemäss § 15 innert zehn Tagen der zuständigen Abteilung mitteilen.

§ 15 Veränderungen der Verhältnisse

- ¹ Mitteilungspflichtige Veränderungen der Verhältnisse sind namentlich Änderungen der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als 25 %, des Betreuungsumfangs, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses sowie der Wegzug aus der Gemeinde.
- ² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- ³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert.
- ⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- ⁵ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

§ 16 Rückerstattung und Leistungsausschluss

- ¹ Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.
- ² Rückforderungen werden mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet.
- ³ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

§ 17 Besondere Anspruchsberechtigungen

- ¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn
 - a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
 - b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
 - c) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.
- ² Für Kindergartenkinder können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zugesprochen werden, wenn
 - a) jüngere Geschwister oder Stiefgeschwister in der gleichen Kindertagesstätte betreut werden;
 - b) ein Kind vor dem Kindertageneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
 - c) die Öffnungszeiten der schulergänzenden Betreuungsangebote die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
 - d) die schulergänzenden Betreuungsangebote ausgebucht sind.

3 Tagesfamilien

§ 18 Meldepflicht

Wer Kinder unter zwölf Jahren regelmäßig gegen Entgelt tagsüber in seinem Haushalt betreut, muss dies der Koordinationsstelle familienergänzende Kinderbetreuung melden.

§ 19 Bewilligungspflicht

- ¹ Tagesfamilien sind bewilligungspflichtig, wenn mehr als drei Kinder unter zwölf Jahren gleichzeitig betreut werden. Das Gesuch ist an die Koordinationsstelle familienergänzende Kinderbetreuung einzureichen.
- ² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die gesetzlichen Qualitätsanforderungen erfüllt sind unter Einhaltung derjenigen unter § 4 Abs. 2 genannten Empfehlungen zu den Qualitätsanforderungen des Kantons Zug, welche die Tagesfamilien betreffen.

§ 20 Finanzielle Beiträge der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde leistet im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarung mit KiBiZ Kinderbetreuung Zug, der Organisation der Tagesfamilien, finanzielle Beiträge an die Tagesbetreuungsplätze.
- ² Privat organisierte Tagesfamilien, die nicht bei KiBiZ Tagesfamilien angeschlossen sind, erhalten keine finanziellen Beiträge der Gemeinde an ihre Tagesbetreuungsplätze.

§ 21 Beiträge der Erziehungsberechtigten

KiBiZ Kinderbetreuung Zug ermittelt die Beiträge der Erziehungsberechtigten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es gilt die aktuelle Tarifordnung der KiBiZ Tagesfamilien.

4 Mittagstisch und Randzeitenbetreuung für schulpflichtige Kinder

§ 22 Betriebsbewilligung

- ¹ Private Angebote von Mittagstisch und/oder Randzeitenbetreuung sind bewilligungspflichtig. Für das Gesuch ist das gemeindeeigene Formular zu verwenden. Für die Prüfung des Gesuchs muss mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 30 Tagen ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen gerechnet werden.
- ² Die Betriebsbewilligung wird erteilt, sofern die gesetzlichen Qualitätsanforderungen erfüllt sind unter Einhaltung der unter § 4 Abs. 2 genannten Empfehlungen zu den Qualitätsanforderungen des Kantons Zug.
- ³ Das Vorliegen der Bewilligung ist Voraussetzung für die Betriebsaufnahme

§ 23 Angebote der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde bietet an allen Schultagen die Betreuungsangebote Mittagstisch und Randzeitenbetreuung unter dem Namen Schule plus an. Die beiden Angebote können unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden.
- ² Der Mittagstisch steht Kindern ab dem Kindergartenalter bis zum Abschluss der Oberstufe zur Verfügung. In der Randzeitenbetreuung werden Kinder ab dem Kindergartenalter bis zum Ende der Primarschulzeit aufgenommen.
- ³ An die Kosten leisten die Erziehungsberechtigten Elternbeiträge. Die Höhe ist nach Einkommen abgestuft. Sie richtet sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss Tarifordnung der Schule plus.

5 Spielgruppen

§ 24 Definition

Spielgruppen sind Angebote, die Vorschulkinder spielerisch auf den Kindergarten und die Schule vorbereiten. Die Spieleinheiten sind zeitlich begrenzt (Halbtage à max. drei Stunden). Es wird keine Mittagsverpflegung und -betreuung angeboten. Spielgruppen sind daher weder bewilligungspflichtig noch unterstehen sie der Aufsicht.

§ 25 Finanzielle Beiträge der Gemeinde

¹ Die Gemeinde Steinhausen leistet finanzielle Beiträge an Spielgruppen, ohne dass Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Gemeinderat abschliessend. Es gilt die aktuelle Regelung zur finanziellen Unterstützung von Spielgruppen (Anhang 2).

² Unterstützte Spielgruppen müssen folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

- a) Spielgruppenleitung: Volljährigkeit sowie der Nachweis einer von der IG-Spielgruppen Schweiz anerkannten Fachausbildung oder einer pädagogischen Grundausbildung;
- b) Gruppengrösse: Maximal 12 Kinder pro Gruppe und Halbtag; mit Kindern unter drei Jahren maximal 10 Kinder;
- c) Betreuungsschlüssel: 1 ausgebildete Spielgruppenleitende für eine Gruppe bis 9 Kinder, zusätzlich 1 Begleitperson ab 10 Kindern; mit Kindern unter drei Jahren zusätzlich 1 Begleitperson ab 8 Kindern;
- d) Räume: Die Spielgruppe findet in einem kindersicheren Raum mit genügend Tageslicht statt. Für jedes anwesende Kind steht mindestens 6 m² Fläche zur Verfügung (ohne Nebenräume). Zudem sind in der Nähe geeignete Spielmöglichkeiten im Freien vorhanden.

³ Die Auszahlung der finanziellen Beiträge erfolgt halbjährlich durch die Koordinationsstelle familienergänzende Kinderbetreuung.

6 Schlussbestimmungen

§ 26 Förderbeiträge

¹ Die Gemeinde kann Förderbeiträge an Betreuungsangebote ausrichten. Förderbeiträge sind zweckgebundene Mittel zur Unterstützung

- a) der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Betreuungsangeboten (z. B. Anbieten von anerkannten Ausbildungsplätzen im Fachbereich);
- b) von Spezialangeboten zur Förderung der Kinder gemäss §1 Abs. 2 Bst. b und c Reglement;

- c) eines erleichterten Zugangs zu den Förderangeboten durch entsprechende Gestaltung der Beiträge der Erziehungsberechtigten.

² Die Beitragshöhe richtet sich nach den vorhandenen Mitteln.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge.

§ 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Richtlinie über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ersetzt die Richtlinie über familienergänzende Kinderbetreuung vom 15. Dezember 2014.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Steinhausen, 5. September 2016

Gemeinderat Steinhausen

Gemeindepräsidentin Barbara Hofstetter

Gemeindeschreiber Thomas Guntli

Anhang 1

Tarifordnung

Tariftufe	Massgebendes Einkommen *	Höhe Betreuungsgutscheine pro Tag	
		Kinder über 18 Mte	Kinder bis 18 Mte
1	0-12'000	95	105
2	12'001-16'000	90	105
3	16'001-20'000	85	100
4	20'001-24'000	80	95
5	24'001-28'000	75	90
6	28'001-32'000	70	85
7	32'001-36'000	65	80
8	36'001-40'000	60	75
9	40'001-44'000	55	70
10	44'001-48'000	50	65
11	48'001-52'000	45	60
12	52'001-56'000	40	55
13	56'001-60'000	35	50
14	60'001-64'000	30	45
15	64'001-68'000	25	40
16	68'001-72'000	20	35
17	72'001-76'000	15	30
18	76'001-80'000	12	22

* Zusammensetzung massgebendes Einkommen siehe §10

Erwerbspensum		Maximaler Anspruch Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
Erziehungsberechtigte in unge trennbarer Ehe oder in gefestigter Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende Erziehungsberechtigte	
120%	20%	47
130%	30%	71
140%	40%	94
150%	50%	118
160%	60%	142
170%	70%	165
180%	80%	189
190%	90%	212
200%	100%	236

Anhang 2

Regelung zur finanziellen Unterstützung von Spielgruppen

Spielgruppen erhalten nach § 25 der Richtlinie über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung finanzielle Beiträge der Gemeinde Steinhausen.

Die Berechnung des Gemeindebeitrags stützt sich auf verschiedene Kriterien ab. Dabei handelt es sich um abschliessende Beiträge. Zusätzliche Kosten (z.B. für den Unterhalt) gehen nicht zu Lasten der Gemeinde.

Der Kriterienkatalog setzt sich wie folgt zusammen:

- Mietanteil von 50 % (ohne Nebenkosten und Garagen), max. CHF 12'000/Jahr;
- Lohnanteil von CHF 1'000/Jahr pro Spielgruppenleitende mit Ausbildung;
- Anteil von 50 % der ausgewiesenen Weiterbildungskosten, max. CHF 3'000/Jahr;
- Unterstützung von CHF 50.00/Semester pro Betreuungseinheit (Halbtag à 3 Stunden) für Kinder mit Wohnsitz in Steinhausen.

Die Auszahlung des Gemeindebeitrags erfolgt jeweils für das aktuelle Semester. Für die Ermittlung des Beitrags sind jeweils nach Semesterbeginn folgende Unterlagen an die Koordinationsstelle familiener-gänzende Kinderbetreuung einzureichen:

- Kopie Mietvertrag (nur für die Erstberechnung);
- Kopie Formular Mietzinsänderung bei Anpassung des Mietzinses (Erhöhung / Senkung);
- Aufstellung der Spielgruppenleitenden mit entsprechendem Ausbildungsnachweis;
- Rechnungskopien von besuchten Weiterbildungen;
- Aufstellung der Kinder mit der jeweiligen Anzahl Betreuungseinheiten per Anfang des aktuellen Semesters.

Bei der Erstauszahlung wird der Anteil an der Miete, am Lohn sowie an den Weiterbildungskosten pro Rata und die Anzahl Betreuungseinheiten aufgrund der aktuellen Kinderliste berechnet.

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3

Postfach 164

6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch

www.steinhausen.ch